## Satzung über das Halten von Hunden auf gemeindeeigenen Grundstücken der Gemeinde Heretsried

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Heretsried folgende Satzung:

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen

- a) gemeindeeigene öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden nicht betreten, bzw. Hunden der Aufenthalt auf solchen Einrichtungen nicht gestattet werden.
- b) auf gemeindeeigenen Grundstücken, innerorts, Hunde nur an einer reißfesten Leine mit geführt werden.
- c) Die Gemeinde kann auf weiteren gemeindeeigenen Wegen einen Leinenzwang für alle Hunde gemäß § 1 b verordnen. Dieser Leinenzwang wird durch Beschilderung bekannt gemacht.

§ 2

In privaten Grundstücken sind Hunde ihrer Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt werden.

ξ3

Im Vollzug dieser Satzung kann die Gemeinde Heretsried Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Diese Satzung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 5

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 a) dieser Satzung öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden betritt, bzw. Hunde dort frei laufen lässt.
- 2. entgegen § 1 b) oder 1 c) auf gemeindeeigenen Grundstücken innerorts und besonders gekennzeichneten Wegen Hunde ohne vorgeschriebene Leine mit sich führt oder frei laufen lässt.
- 3. einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 3 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heretsried, den 11.08.2010

Carteau

1. Bürgermeister